

Wilsdruffer Tageblatt

Sprechsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ercheint die auf weiteres auf Montag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 1 Mk., durch unsere Kurträger zugehen in der Stadt monatlich 2 Mk., auf dem Lande 2 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 6 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanfragen und Postbestellungen unserer Anzeiger und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen bei der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Insertionspreis 100000 Mk. für die 6spaltige Kopfzeile oder deren Raum, Neamen, die 2spaltige 250000 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die 2spaltige Kopfzeile 300000 Mk. Nachweisungsgebühr 5000 Mk. Anzeigenannahme bis nachmittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Anzeiger erhält, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konten gerät.

Ercheint seit

dem Jahre 1641

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Roffen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Pässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff

82. Jahrgang. Nr. 102.

Sonnabend / Sonntag 1. / 2. September 1923

Amtlicher Teil.

Brotversorgung. Nachdem mit Genehmigung der Reichsregierung die Reichsgetreidestelle die an sie von den Kommunalverbänden zu entrichtenden Getreidepreise mit Wirkung vom 3. September d. J. für Roggen von 2350000 Mk. auf 36000000 Mk. und für Weizen von 2850000 Mk. auf 56000000 Mk. für die Tonne erhöht hat, außerdem auch die Löhne und die Preise für Kohlen, Materialien usw. weiter gestiegen sind, hat sich der Ernährungsausschuß für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen-Stadt und -Land gezwungen gesehen, für die aus Anlagegetreide hergestellten Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 3. September d. J. ab die aus nachstehenden Bestimmungen ersichtlichen Preise festzusetzen:

I. Mehlpreise. 1. Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den dz Mehl, frei Vackerhaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt ab 3. September 7234590 Mk. für 85%iges Roggenmehl und 9740470 Mk. für 85%iges Weizenmehl.

2. Die Bäcker und Mehlhändler haben vom 3. September ab bei der Ausstellung der Bezugscheine für den dz Mehl 2300000 Mk. Gebühr zu entrichten.

3. Die Mehlhöchstpreise, welche die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen für die vom 3. September ab geltenden Brotmarken beim Bezuge von weniger als 20 kg für Roggenmehl: 130000 Mk. f. 1 kg ohnebeutel, f. Weizenmehl: 160000 Mk. für 1 kg ohnebeutel.

II. Brotpreise. Die Brotpreise für das Schwarzbrot betragen für die vom 3. September ab geltenden Brotmarken 157780 Mk. für das kg und 300000 Mk. für das 1900 Gramm-Brot.

III. Gewicht und Höchstpreis für Semmeln. Der Höchstpreis für die Semmeln mit einem Gewicht von mindestens 70 bis 75 g beträgt 20000 Mk.

IV. Nachzahlung, Bestandsanzeigen. 1. Für die am Abend des 2. September 1923 vorhandenen Bestände an Roggen- und Weizen, bez. Roggen- u. Weizenmehl haben die Mühlen, Mehlgroßhändler, Bäcker und Kleinbäcker gemäß Anordnung der Reichsgetreidestelle zur Abklärung an diese die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Getreide- bez. Mehlpreise mit Gebühren an den Kommunalverband zu entrichten.

2. Die nächsten Getreide-, Mehl- und Klebestandsanzeigen sind daher nach dem Stande vom Sonntag, den 2. September abends aufzustellen und nebst Brotmarken und sonstigen Unterlagen (Kaufscheine und Mehlbezugscheine) am Montag, den 3. September d. J. bei der Amtshauptmannschaft einzureichen. Diese Anzeigen umfassen also nur die Zeit vom 20. August bis 2. September. Die am 3. September nicht eingegangenen Bestandsanzeigen werden auf Kosten der Säumigen herbeigetragen.

Zu beachten ist, daß die blauen Brotmarken, die erst am 3. September Gültigkeit erlangen, aber vor dem 3. September beliefert worden sind, den Bestandsanzeigen nicht beizufügen sind. De auf diese Marken bereits verausgabten Brot- und Mehlmengen sind dem am 2. September abends vorhandenen Mehlbestand mit hinzuzurechnen.

V. Verschidenes. 1. An den in der Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. erlassenen Vorschriften wird nichts geändert.

2. Erfolgt vor dem 3. September eine Herausgabe von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 3. September Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen Preise zu zahlen. Vom 3. September ab sind auch für Brot und Mehl auf Marken, die auf die Zeit vor dem 3. September lauten, die neuen Preise zu entrichten.

3. Wegen der Gültigkeit und Belieferung der Brotmarken wird auf die in den Bekanntmachungsblättern erschienene Bekanntmachung vom 16. Juli d. J. — 42 Z I — verwiesen.

Darüber sind für die Zeit vom 3. bis 16. September nur die blauen Brotmarken mit der doppelten der aufgedruckten Menge zu beliefern.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

- Der neue Reichsvollminister Dr. Bölle hat die Leitung des Post- und Telegraphenwesens übernommen.
- Der Reichswirtschaftsminister v. Paumer plant Maßnahmen, um die das Weltmarktniveau übersteigende gegenwärtige Preisbildung einzudämmen.
- Anfolge der Ermordung der italienischen Kommission hat Italien ein Ultimatum mit überaus scharfen Forderungen an Griechenland geschickt und einen Teil der Flotte mobilisiert.
- In Genf wird angenommen, daß die Völkerbunds-Versammlung sich in ihrer Herbsttagung mit der Reparationsfrage und der Aufnahme Deutschlands beschäftigen wird.
- Die Verforgung mit Warzenbrot soll am 15. Oktober eingestellt werden.
- Bei den irischen Wahlen wurde der bekannte Führer De Valera, der sich in englischer Gefangenschaft befindet, mit großer Mehrheit gewählt.

Der italienisch-griechische Konflikt.

Ultimatum Italiens.

Die Ermordung der italienischen Kommissare bei ihren Vermessungsarbeiten an der albanischen Grenze auf griechischem Boden hat ungeheure Empörung und heftige Sühneforderungen in Italien hervorgerufen. Der italienische Vertreter in Athen ist beauftragt worden, der griechischen Regierung folgende Forderungen gleichsam als Ultimatum zu überreichen:

Entschuldigungen durch die höchste griechische Militärbehörde. Feierlichen Trauergottesdiensts für die Opfer des Mordes in der katholischen Kirche in Athen in Gegenwart sämtlicher Regierungsmitglieder. Ehrenbezeugungen für die italienische Flagge durch die griechische Flotte im Piräus vor einer dorthin zu sendenden Flottendivision. Strengste Untersuchung. Diese Untersuchung soll innerhalb fünf Tagen nach Annahme dieser Forderungen durchgeführt werden. Todesstrafe für alle Schuldigen. Eine Entschädigung von 50 Millionen italienischer Lire. Militärische Ehrenbezeugungen vor den Leichen der Ermordeten.

Stalieu kriegsbereit.

Wie aus Toront gemeldet wird, hat ein Teil der dort stationierten Kriegsschiffe Befehl erhalten, die Manöver zu unterbrechen und sich sofort kriegsbereit zu machen, um jeden Augenblick in See gehen zu können. Außerdem wäre ein Regiment Infanterie und Karabinieri bereit gestellt worden.

In Triest ist eine große Menge unter Vorantragung einer griechischen Fahne durch die Stadt gezogen und verbrannt die Fahne auf dem Freiheitsplatz. Die Demonstranten zogen dann in die Altstadt und drangen in ein von Griechen stark besuchtes Kaffeehaus ein, dessen Einrichtung sie zertrümmerten; verschiedene Gäste wurden schwer mißhandelt. Unter Schmährufen auf Griechenland begaben sich die Demonstranten weiter zur griechischen Kirche sowie zur griechischen Schule, wo sie sich verschiedener Tafeln bemächtigten und sie ins Meer warfen.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgeiz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 in Verbindung mit dem Gesetz zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahre 1923/24 vom 23. Juni 1923 bezw. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 30. August 1923. Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land. Die Amtshauptmannschaft.

Herr Viehhändler Alfred May in Röhrsdorf hat um Genehmigung zur Errichtung eines Schlachthauses auf dem Grundstück Ortel-Nr. 22 und Finstück Nr. 151 von Röhrsdorf nachgesucht.

Nach § 17 der Gewerbeordnung wird dieser Antrag mit der Aufforderung bekannt gegeben, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen bei der Amtshauptmannschaft anzubringen.

Meißen, am 24. August 1923. BI — R 22 Die Amtshauptmannschaft.

Nachdem die Frist für die Abstimmung über die Erweiterung der Photographen-Zwangsinnung zu Dresden auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Meißen und Wilsdruff abgelaufen ist, wird die über das Abstimmungsergebnis geführte Liste zur Einsicht und Erhebung etwaiger Widersprüche seitens der Beteiligten vom Donnerstag den 30. August 1923 bis Mittwoch den 12. September 1923 im Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden ausgelegt. Nach dem 12. September eingehende Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Meißen, am 27. August 1923. Der Kommissar. Sübener, Stadtrechtsrat.

Betriebssteuer — Landabgabe.

Nach dem Gesetz über die Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 (RStG. I Seite 769) haben die Inhaber landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe in der Zeit vom September 1923 bis Februar 1924 für je 2000 Mk. Wehrbeitragwert monatlich eine Abgabe von 1/10 Mk. in Gold zu entrichten. Ueber den Wehrbeitragwert gibt das Finanzamt auf Anfrage Auskunft.

Wird nicht in Gold, sondern in Papiermark gezahlt, so ist ein Umrechnungsfaktor anzuwenden, der wöchentlich festgesetzt wird und von dem Finanzamt zu erfahren ist.

Die Zahlungen sind am Ersten jeden Monats, erstmalig also am 1. September, unaufgefordert an die Finanzkasse zu leisten.

Bei verspäteter Zahlung ist sofortige Verzinsung zu gewärtigen. Auch sind Zinsen in Gold zu entrichten.

Finanzamt Roffen.

Die 3. Vorauszahlung auf Einkommensteuer 1923 und die Rhein- und Ruhrabgabe sind nunmehr bis 1. September d. J. zu zahlen. Zahlungen, die nach dem 1. September bei der Stadtsteuerkasse eingehen, unterliegen einem Zuschlag in Höhe des vierfachen Betrages der Schuld.

Wilsdruff, am 31. August 1923. Der Stadtrat.

Kuhholzversteigerung auf Tharandter Staatsforstrevier

„Zum Amtshof“ in Tharandt, Freitag den 7. September 1923 vorm. 9 Uhr. 903 w. Stämme 10/43 cm, 8 h. Stämme 20/37 cm, 20 w. Röße 10/36 cm und 11 h. Röße 20/43 cm, Abt. 1—4, 6, 9, 15, 16, 25—28, 33 und 34.

Forstrevierverwaltung und Forstrentamt Tharandt.

In auffälliger Weise erinnerte der so plötzlich entrannte Konflikt sowohl in seinen Ursachen wie Folgerungen an die Tat von S e r a j e w o, wo im Jahre 1914 der österreichische Thronfolger durch serbische Verschwörer ermordet wurde. Österreich jachte damals das bekannte Ultimatum an Serbien, dessen Antwort den Weltkrieg entfesselte. Das jetzige griechische Ultimatum übertrifft in der Schärfe seiner Forderungen das damalige österreichische und kann sich in bezug auf die Härte der Forderungen wohl an die Seite stellen.

Die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände.

Keine Straffreiheit nach dem 26. August.

Bis zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände können ausländische Zahlungsmittel (nicht Wertpapiere), die den allgemeinen Kaufsbedingungen der Reichsbank entsprechen, unter ausdrücklichen Hinweis, daß die Ablieferung auf Grund der genannten Anordnung erfolgt, schon jetzt bei sämtlichen Reichsbankanstalten unter Wahrung aller Rechte und Fristen gegen vorläufige Empfangsbescheinigung abgeliefert werden. Die vorläufige Empfangsbescheinigung ist nach näherer Anordnung der Durchführungsbestimmungen gegen eine endgültige Quittung auszutauschen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung in Aussicht gestellte Straffreiheit sich nicht auf den Erwerb von ausländischen Zahlungsmitteln erstreckt, der nach dem 26. August 1923 stattgefunden hat.